

Sass, Peter; Pies, Ingo

**Working Paper**

## Selbstverpflichtung als Instrument der Korruptionsprävention bei Infrastrukturprojekten

Diskussionspapier, No. 2005-4

**Provided in Cooperation with:**

Martin Luther University of Halle-Wittenberg, Chair of Economic Ethics

*Suggested Citation:* Sass, Peter; Pies, Ingo (2005) : Selbstverpflichtung als Instrument der Korruptionsprävention bei Infrastrukturprojekten, Diskussionspapier, No. 2005-4, ISBN 3-86010-781-X, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Lehrstuhl für Wirtschaftsethik, Halle (Saale),  
<https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:gbv:3:2-3712>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/170254>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*



# **Lehrstuhl für Wirtschaftsethik** **Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg**

---

## **Diskussionspapier Nr. 05-4**

**Ingo Pies und Peter Sass**  
**Selbstverpflichtung als Instrument der**  
**Korruptionsprävention bei Infrastrukturprojekten**

Herausgegeben vom Lehrstuhl für Wirtschaftsethik an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Sektion Wirtschaftswissenschaften der Stiftung Leucorea in der Lutherstadt Wittenberg



## Haftungsausschluss

Diese Diskussionspapiere schaffen eine Plattform, um Diskurse und Lernen zu fördern. Die Herausgeber teilen daher nicht notwendigerweise die in diesen Diskussionspapieren geäußerten Ideen und Ansichten. Die Autoren selbst sind und bleiben verantwortlich für ihre Aussagen.

ISBN 3-86010-781-X  
ISSN 1612-2534

## Autorenanschrift

### **Prof. Dr. Ingo Pies**

Lehrstuhl für Wirtschaftsethik  
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg  
Große Steinstraße 73  
06108 Halle  
Tel.: +49 (0) 345 55-23420  
Email: [ingo.pies@wiwi.uni-halle.de](mailto:ingo.pies@wiwi.uni-halle.de)

### **Peter Sass**

Wittenberg-Zentrum für Globale Ethik  
Collegienstraße 62  
06886 Lutherstadt Wittenberg  
Tel.: +49 (0) 3491 466-158  
Fax: +49 (0) 3491 466-258  
Email: [peter.sass@wcge.org](mailto:peter.sass@wcge.org)

## Korrespondenzanschrift

### **Prof. Dr. Ingo Pies**

Lehrstuhl für Wirtschaftsethik  
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg  
Große Steinstraße 73  
06108 Halle  
Tel.: +49 (0) 345 55-23420  
Email: [ingo.pies@wiwi.uni-halle.de](mailto:ingo.pies@wiwi.uni-halle.de)

# Selbstverpflichtungen als Instrument der Korruptionsprävention bei Infrastrukturprojekten

von Ingo Pies und Peter Sass

## 1. Einleitung

Was hat Infrastruktur mit Korruption zu tun? – Die Geschichte einer bedeutenden Infrastrukturinvestition, der Errichtung einer Müllverbrennungsanlage in Köln-Niehl, erlaubt es, erste Vermutungen über Zusammenhänge anzustellen.

((1)) Um eine fundierte Entscheidung über Investitionen zur Müllentsorgung treffen zu können, gab die Stadt Köln 1988 ein wissenschaftliches Gutachten in Auftrag. Die Gutachter kamen zu dem Schluss, dass für die Stadt bei gleichzeitiger Einführung der Biotonne eine Müllverbrennungsanlage für 235.000 Tonnen jährlich angemessen wäre. (Dabei wurde sogar von einem steigenden Müllaufkommen ausgegangen, tatsächlich ist es in der Folgezeit gesunken). Beschlossen wurde jedoch eine Anlage mit dem Durchsatz von 421.000 Tonnen bei gleichzeitigem Abbau von Biotonnen. Tatsächlich gebaut wurde allerdings eine Anlage für jetzt schon 569.000 Tonnen, die potentiell bis zu 800.000 Tonnen verarbeiten kann und somit die größte in Europa ist. Die Anlage hat den Steuerzahler knapp eine halbe Milliarde Euro gekostet. Die Müllgebühren in Köln stiegen aufgrund der Kosten des Müllofens von 242 DM für eine 120-Liter-Tonne im Jahr 1992 auf mehr als 800 DM im Jahr 2001. Um die Gebühren zu stabilisieren, wird in Köln zu sehr geringen Preisen Müll aus Neapel entsorgt.

Im Juni 2000 nahm die Kölner Staatsanwaltschaft nach einer anonymen Anzeige Ermittlungen in diesem Fall auf. 11 Millionen Euro Schmiergeld sollen in Zusammenhang mit der Errichtung der Müllverbrennungsanlage geflossen sein. Diese Schmiergeldzahlungen konnten belegt werden: So wurden 2004 zwei Manager und ein Politiker verurteilt. Der Zusammenhang zwischen den Zahlungen und einer möglichen Überdimensionierung konnte jedoch nicht gerichtlich nachgewiesen werden.

Sind die Zusammenhänge zwischen Korruption und Infrastruktur in diesem Beispiel zufällig? Wie kann Korruption Infrastrukturentscheidungen beeinflussen? Kann durch Korruptionsprävention ein Beitrag zu einer effektiven Infrastruktur geleistet werden, und wenn ja, welche Instrumente der Korruptionsprävention versprechen den größten Erfolg? Diesen Fragen geht der vorliegende Beitrag nach.

((2)) Der Hauptteil ist in vier Abschnitte gegliedert. Jeder Abschnitt beschäftigt sich mit einer der folgenden vier Thesen. Der rote Faden dieses Beitrags beginnt mit dem Zusammenhang zwischen Korruption und Infrastruktur:

***These 1:** Wer an einer effektiven Infrastruktur interessiert ist, muss das Problem der Korruption angehen. Korruptionsprävention ist Infrastrukturpolitik!*

Das übliche Instrument der Korruptionsprävention ist Fremdsteuerung durch das Strafrecht. Doch:

***These 2:** Aufgrund spezifischer Eigenschaften des Korruptionsphänomens können strafrechtliche Instrumente allein Korruption nicht hinreichend wirksam bekämpfen.*

Neben dem Strafrecht gibt es auch andere Instrumente zur Bekämpfung von Korruption. Hier können insbesondere Mechanismen der Selbststeuerung sinnvoll eingesetzt werden:

***These 3:** Instrumente der Selbststeuerung tragen den Eigenschaften des Problems Rechnung und können einen entscheidenden Beitrag zur Prävention von Korruption leisten.*

Dies liefert einen Zugang zu einem neuen Rechtsverständnis bei Korruptionsprävention:

***These 4:** Das Recht sollte Anreize zur Selbststeuerung bei Korruptionsprävention fördern.*

Diese Thesen münden in das Fazit des vorliegenden Beitrags:

***Fazit:** Wer eine effiziente Infrastrukturpolitik will, sollte unternehmerische Antikorruptionsmaßnahmen fördern!*

## **2. Korruptionsprävention ist Infrastrukturpolitik**

Das einleitende Beispiel hat auf mögliche Zusammenhänge zwischen Infrastrukturpolitik und Korruption hingewiesen. Für eine tiefere Analyse müssen die Sachverhalte jedoch systematisch beleuchtet werden.<sup>1</sup> Diese Aufgabe übernimmt der vorliegende Abschnitt.

### **2.1 Prävalenz von Korruption bei Infrastrukturprojekten**

Zunächst stellt sich die Frage, ob und inwieweit Infrastrukturprojekte besonders von Korruption betroffen sind. Die Ausgangsvermutung, die wir zugrunde legen, lautet:

*Infrastrukturprojekte sind für Korruption besonders anfällig*

Dies lässt sich mit der besonderen Struktur der Transaktionskosten korrupter Handlungen begründen: Korruption ist, wie jede Transaktion, mit Kosten verbunden. So ist ein Aufbau von langfristigen Beziehungen notwendig, es ist ein Verhandlungsprozess erforderlich, die Abwicklung der Zahlungen muss unauffällig geregelt werden, und das alles unter der Notwendigkeit der Geheimhaltung. Da korrupte Verträge nicht rechtlich durchsetzbar sind, müssen alternative Durchsetzungsmechanismen wie Vertrauen aus privaten Beziehungen oder die Überwachung durch kriminelle Organisationen installiert werden. Es ist offensichtlich, dass diese Anbahnungs- und Durchführungskosten einen hohen fixen Bestandteil enthalten, der von dem Volumen des durchzuführenden Projektes weitgehend unabhängig ist. Deswegen lohnt es sich bei Projekten mit kleinem Volumen kaum, in Korruption zu investieren: Die Kosten dafür rechtfertigen die Vorteile nicht. Häufig lohnt sich Korruption erst ab einer bestimmten Projektgröße. Und wenn die Korruptionszahlungen prozentual von dem Projektvolumen abhängen, was durchaus üblich ist, lohnt sich Korruption bei großen Projekten umso

---

<sup>1</sup> An dieser Stelle scheint es angebracht, die Verwendung des Begriffs der Korruption zu klären. Korruption wird hier als Tauschakt unter Missbrauch anvertrauter Delegationskompetenz zum persönlichen Vorteil verstanden. In ökonomischen Kategorien ausgedrückt, ist Korruption ein Vertrag zwischen einem Klienten und einem Agenten, der gegen die Interessen des Prinzipals verstößt. Beispiel: Aufgrund einer Bestechungszahlung erfolgt die Vergabe eines öffentlichen Auftrags durch einen Politiker (Agent) an einen Bauunternehmer (Klient), obwohl dieser nicht das günstigste Gebot unterbreitet hat, so dass die Bürger (Prinzipale) mit überhöhten Kosten belastet werden.

mehr.<sup>2</sup> Des Weiteren lässt sich Korruption besser in Projekten verheimlichen, die nicht standardisiert und hoch komplex, also für Externe schwer überschaubar sind.<sup>3</sup>

Somit weisen Projekte, die sich besonders für Korruption eignen, typischerweise folgende Eigenschaften auf: ein großes Volumen, hohe Kapitalintensität, hohe Komplexität. Viele Infrastrukturprojekte erfüllen diese Eigenschaften in einem hohen Maße und sind so für Korruption besonders lukrativ.<sup>4</sup> Branchen dagegen, in denen typischerweise eher kleinere Projekte üblich sind, sind von Korruption in geringerem Maße betroffen: Hier lohnt sich Korruption oft nicht. Solche Bereiche sind z.B. der Sozialsektor oder auch die Operation und Wartung bestehender Infrastruktur.

## 2.2 Verteuerung der Infrastrukturinvestitionen

Als nächstes stellt sich die Frage, welche Wirkungen diese Korruption auf Infrastrukturprojekte ausübt. Es lassen sich im Wesentlichen zwei Wirkungen identifizieren: Verteuerung der Investitionen und Verzerrung der Investitionsentscheidungen. Zunächst zum ersten Wirkungsmechanismus:

### *Korruption erhöht die Kosten von öffentlichen Infrastrukturinvestitionen*

Öffentliche Aufträge werden meist in einem Auktionsverfahren versteigert, so dass der günstigste Bieter den Zuschlag erhält. Verzerrungen von diesem Mechanismus entstehen, wenn die Bieter die Zuteilung des Gebotes durch Bestechungszahlungen verändern können. So stellt sich die Frage nach der Inzidenz dieser Zahlung: Wer trägt die Belastung, wenn ein Unternehmen einen Bürokraten für die Zuteilung eines Auftrags „belohnt“? Es sind zwei Extremvarianten denkbar: Im ersten Fall wird die Bestechungszahlung auf das Volumen des Projektes aufgeschlagen, so dass es sich für den Steuerzahler um die Höhe des Bestechungsgeldes verteuert; das Unternehmen zahlt, trägt die Belastung aber letztendlich nicht selbst, sondern wälzt sie weiter. Die Bestechungsgelder sind in den Angeboten also einkalkuliert.<sup>5</sup> Im zweiten Fall leistet das Unternehmen die Zahlung vollständig aus seinen Gewinnen. In der Realität werden diese Extrema selten vorkommen; meist dürfte die Bestechungszahlung teils vom Steuerzahler, teils vom Unternehmen getragen werden.<sup>6</sup> Dies führt nicht nur dazu, dass Unternehmen durch Korruption belastet werden, sondern auch dazu, dass die Kosten von öffentlichen Investitionen in die Höhe schießen.

Systematische Untersuchungen zur Höhe der Verteuerung der öffentlichen Investitionen gibt es bislang noch nicht, da die Feststellung eines Preises ohne Korruption, mit dem des tatsächlichen Preises mit Korruption verglichen werden kann, problematisch ist. So beschränkt sich die Evidenz auf Erkenntnisse aus Einzelfällen. Schätzungen gehen davon aus, dass die Kosten des Baus des Terminals 2 am Frankfurter Flughafen durch Korruption um 20 bis 30 % erhöht

---

<sup>2</sup> Vgl. Rose-Ackerman (1997; S. 42), Tanzi und Davoodi (1997; S. 6).

<sup>3</sup> Vgl. Rose-Ackerman (1997; S. 42).

<sup>4</sup> Aus einer von Gallup International im Auftrag von Transparency International durchgeführten Umfrage von 835 Unternehmen weltweit geht hervor, dass die Wahrscheinlichkeit, dass „hochrangige Amtsträger [...] Schmiergelder verlangen oder annehmen, z.B. für öffentliche Ausschreibungen, gesetzliche Vorschriften, Genehmigungen“ nach Branchen durchaus unterschiedlich ist. So führt der Bereich „Öffentliche Infrastruktur/Bauwirtschaft“, gefolgt von „Waffen/Rüstungsindustrie“ und „Gas- und Ölindustrie“ die Liste der am meisten durch Korruption gefährdeten Bereiche an. „Fischerei“, „Leichtindustrie“ und „Landwirtschaft“ sind der Umfrage zufolge am wenigsten von Korruption betroffen. Diese Evidenz stützt die These, dass Korruption bei großen Infrastrukturprojekten besonders lukrativ ist (Transparency International 2002a).

<sup>5</sup> Vgl. Bannenberg und Schaupensteiner (2004; S. 41).

<sup>6</sup> Vgl. Rose-Ackerman (1999; S. 33).

wurden.<sup>7</sup> In Mailand fielen nach einer Reihe von Antikorruptionsermittlungen die Kosten für den Bau eines Kilometers U-Bahn von 227 Mio. USD im Jahre 1991 auf 97 Mio. USD im Jahr 1995; auch die Kosten eines Kilometers Eisenbahngleis sind mehr als um die Hälfte geschrumpft: von 54 Mio. USD auf 26 Mio. USD.<sup>8</sup> Nach Meinung des Frankfurter Oberstaatsanwalts Wolfgang Schaubenstein ist bei der Hälfte der öffentlichen Projekte in Deutschland Korruption im Spiel. Die Kosten der Projekte nehmen dadurch um bis zu 30% zu. Der Präsident der Hessischen Rechnungshofes schätzte im Jahr 1996 den Schaden durch Korruption bei öffentlichen Bauvorhaben in Deutschland auf 5 Mrd. DM.<sup>9</sup> Obwohl solche Zahlen nicht verallgemeinerbar sind, werden doch die Dimensionen des Problems dadurch deutlich.

### 2.3 Verzerrung von Infrastrukturentscheidungen

Allerdings hat Korruption nicht nur den Effekt der Verteuerung der Infrastruktur. Es lassen sich auch weitere schwerwiegende Folgen ausmachen:

*Korruption verzerrt öffentliche Entscheidungen mit gravierenden Folgen für die Qualität öffentlicher Leistungen insgesamt und der Infrastruktur insbesondere.*

Die Betrachtung der Anreize öffentlicher Akteure bei Korruption kann diesen Effekt erklären. Falls Korruption zu erwarten ist, werden sie die ihnen zur Verfügung stehenden Entscheidungsspielräume so ausüben, dass maximale Einnahmen aus Bestechungszahlungen möglich sind. So werden Entscheidungen gefällt, die in der Tendenz Projekte favorisieren, die eher für Korruption geeignet sind. Wie am Anfang des Abschnitts festgestellt, sind große, kapitalintensive Infrastrukturprojekte wesentlich besser für Korruption geeignet als Ausgaben für Bildung und Soziales oder auch als Investitionen für die Erhaltung bestehender Infrastruktur.

Diese Asymmetrie der Projekte in Bezug auf ihr Korruptionspotential führt bei Erwartung von Korruption dazu, dass Politiker und Bürokraten bei Aussicht auf Korruption vermehrt große kapitalintensive Projekte, wie große Infrastrukturinvestitionen, wählen werden. Andere Ausgaben, etwa für Bildung und Soziales oder für Investitionen in die Erhaltung bestehender Infrastruktur, werden dann systematisch zurückgefahren. Auf diese Weise wird die Verteilung öffentlicher Mittel nicht durch das öffentliche Wohl, sondern durch das Potential der Korruption bestimmt.<sup>10</sup> Dieses Verhalten wird in der Literatur als Rent Seeking bezeichnet.<sup>11</sup>

Welche Konsequenzen hat eine solche Verzerrung? Öffentliche Mittel werden nicht optimal eingesetzt: Es wird zu viel in Infrastruktur, zu wenig in andere Bereiche investiert. Doch auch für die Infrastruktur hat diese Verzerrung Folgen. Die Projekte werden nicht auf Basis von Kosten-Nutzen-Analysen ausgewählt, sondern nach ihrem Korruptionspotential. Dadurch, dass Erhaltungsinvestitionen für bestehende Infrastruktur weniger korruptionsanfällig sind, kommt es hier zu Unterinvestitionen. Die Qualität der überbeuerten und überdimensionierten Infrastruktur wird so durch Korruption dramatisch sinken. Somit ist falsche Politik nicht immer das Resultat von Inkompetenz; sie kann auch aus dem Bestreben resultieren, Renten zu

---

<sup>7</sup> Vgl. Rose-Ackermann (1999; S. 29).

<sup>8</sup> Vgl. Rose-Ackerman (1999; S. 29).

<sup>9</sup> Vgl. Wiehen (1999; S. 495).

<sup>10</sup> Vgl. Della Porta und Vannucci (1997).

<sup>11</sup> Vgl. Tullock (1967), Krueger (1974), Bhagwati (1982), in der neueren Korruptionsliteratur Lambsdorff (2002).

extrahieren.<sup>12</sup> Dies macht es schwierig, zwischen unbeabsichtigt und beabsichtigt schlechter Politik zu unterscheiden.<sup>13</sup>

Zur Illustration der Mechanismen und ihrer Dimensionen sei ein Beispiel aus Nigeria angeführt. So kaufte im Jahr 1975 die damalige Militärregierung für 2 Mrd. USD (ein Viertel der Ölümsätze von Nigeria 1975) Zement, und zwar in einer Menge, die 2/3 des geschätzten Bedarfs von ganz Afrika betrug. Die Produktionskapazitäten in Westeuropa und der UdSSR wurden durch diese Menge überfordert. Der für das Zement bezahlte Preis überstieg den Weltmarktpreis wesentlich, vermutlich als Aufschlag für Bestechungszahlungen. Es ist offensichtlich, dass nicht das öffentliche Interesse hinter dieser Investitionsentscheidung gestanden haben kann.<sup>14</sup>

Diese Zusammenhänge sind auch Gegenstand systematischer Analysen geworden. Die maßgebliche empirische Untersuchung wurde von Tanzi und Davoodi (1997) durchgeführt. Sie erzielten dabei folgende Ergebnisse: Zum einen erhöht Korruption den Anteil staatlicher Investitionen am BIP (u.a. auf Kosten privater Investitionen). Dagegen werden Erhaltungsinvestitionen durch Korruption gesenkt. Des Weiteren wird die Produktivität der öffentlichen Investitionen und die Qualität der Infrastruktur reduziert: Der Anteil der befestigten Straßen, die sich in einem gutem Zustand befinden (Indikator der Qualität öffentlicher Institutionen), sinkt bei Korruption. Ferner sinkt die Qualität öffentlicher Investitionen pro Dollar eingesetzten Kapitals durch Korruption signifikant. Auch andere Autoren haben Evidenz zu Wirkungen von Korruption untersucht, wenn auch nicht mit dem Fokus auf Infrastruktur, wie Tanzi und Davoodi. Die Erhöhung öffentlicher Ausgaben durch Korruption konnte durch Wei (1997) bestätigt werden. Auch die Studie von Gupta, Davoodi und Alonso-Terme (1998) kommt zu dem Ergebnis, dass Korruption den Anteil der Ausgaben für Bildung und Gesundheit reduziert. Mauro (1997) zieht aus seiner Studie einen ähnlichen Schluss. Einen negativen signifikanten Zusammenhang von Korruption und den Ausgaben für Bildung findet Mauro (1998). Auch die Analyse von Mo (2001) belegt, dass Korruption private Investitionen reduziert und öffentliche Ausgaben für Bildung senkt.

Die Erkenntnisse dieses Abschnitts lassen sich wie folgt zusammenfassen: Korruption tritt bei Infrastrukturprojekten verstärkt auf, verteuert und verzerrt diese Investitionen. Diese Erkenntnisse ermöglichen das Formulieren der folgenden These:

***These 1:** Wer an einer effektiven Infrastruktur interessiert ist, muss das Problem der Korruption angehen. Korruptionsprävention ist Infrastrukturpolitik!*

### **3. Korruptionsprävention durch Strafrecht**

#### **3.1 Zur Theorie des Strafrechts**

Ein weit verwendetes Instrument der Korruptionsprävention ist das Strafrecht. Die diesem Instrument zugrunde liegende Logik ist einfach: Für eine bessere Ergebnissteuerung müssen die Regeln des Spiels (und damit letztlich die Auszahlungen der Strategiekombinationen) verändert werden. Dies lässt sich erreichen, indem man unerwünschte Handlungen (Korruption) mit einer Strafe belegt. Zur Durchsetzung dieser Regeln werden Überwachungs- und

---

<sup>12</sup> Vgl. Krueger (1993).

<sup>13</sup> Vgl. Jain (1998; S. 5).

<sup>14</sup> Vgl. Lundahl (1997; S. 40).



Aufklärungsmechanismen installiert. Dabei muss man die Höhe der Strafe und die Aufklärungswahrscheinlichkeit so festlegen, dass die erwarteten Kosten der Strafe die Vorteile aus Korruption überwiegen.<sup>15</sup> Sofern Korruption für Firmen nicht mehr infrage kommt, besteht für die öffentlichen Akteure keinerlei Anreiz mehr, die Entscheidungen über Infrastruktur zu verzerren. Sie werden sich an der Meinung der Wähler orientieren und ihre Entscheidungen dementsprechend treffen. Auf diese Weise könnte Strafrecht das Problem der Korruption eliminieren und so für eine effiziente(re) Infrastruktur sorgen. Die Ansatzpunkte des Strafrechts sind in Abbildung 1 illustriert.

Es ist wichtig zu betonen, dass es sich beim Strafrecht um ein Instrument der Fremdsteuerung handelt: Die Regeln werden durch eine den handelnden Akteuren externe Instanz gesetzt, kontrolliert und sanktioniert. In vielen Fällen ist ein solcher Mechanismus durchaus effizient, u.a. wenn die Technologie der Regelsetzung und Regeldurchsetzung steigende Skalenerträge aufweist. So weit die Theorie.

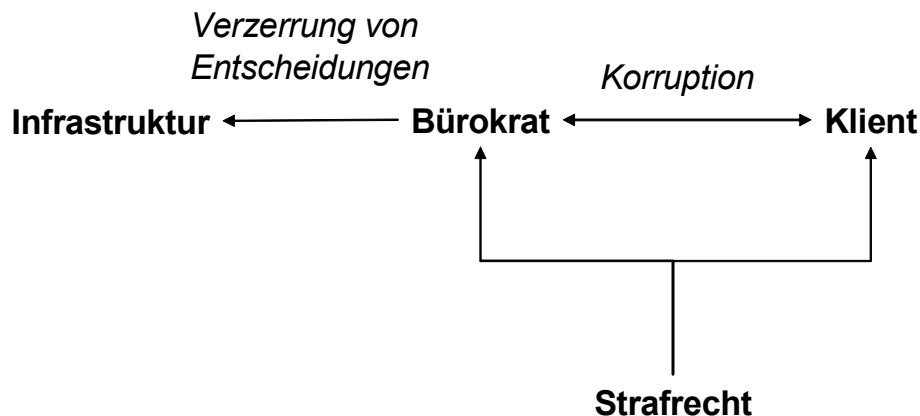


Abbildung 1: Ansatzpunkte des Strafrechts zur Verbesserung von Infrastrukturentscheidungen

### 3.2 Aktuelle Leistungsfähigkeit des Strafrechts

In der Praxis ist das Instrument des Strafrechts zur Bekämpfung von Korruption weit verbreitet. In Deutschland gibt es eine ganze Reihe von strafrechtlichen Normen, die verschiedenen Arten von Korruption eine Rechtsfolge zuweisen und so die Kosten der Tat erhöhen.<sup>16</sup> Eine Übersicht der Rechtsnormen in Deutschland ist in Tabelle 1 gegeben. Ein Beispiel einer die Auszahlungen der Strategie „Korruption“ verändernden Regel bietet die strafrechtliche Behandlung von Bestechung:

„(1) Wer einem Amtsträger [...] einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, [...] dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“<sup>17</sup>

<sup>15</sup> Vgl. Tanzi (1998<sup>o</sup>; S. 126).

<sup>16</sup> Für den Begriff „Korruption“ existiert in Deutschland keine Legaldefinition, gleichwohl werden Einzeltatbestände des Strafrechts unter diesem Oberbegriff zusammengefasst, so auch in dem Korruptionsbekämpfungsgesetz von 1997, vgl. Bannenberg (2002; S. 13).

<sup>17</sup> StGB § 333, Abs. 1, Satz 1.

Wie kann die aktuelle Leistungsfähigkeit des Strafrechts eingeschätzt werden? Der erste Schritt ist sicherlich die Betrachtung der aktuellen Verurteilungszahlen. Diese werden in Tabelle 1 für das Jahr 2002 nach Deliktarten aufgeschlüsselt

Verurteilungen	Rechtsnorm	
0	§108b StGB	Wählerbestechung
0	§108e StGB	Abgeordnetenbestechung
22	§299 StGB	Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr
10	§300 StGB	Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr
38	§331 StGB	Vorteilsannahme
83	§332 StGB	Bestechlichkeit
23	§333 StGB	Vorteilsgewährung
172	§334 StGB	Bestechung
22	§335 StGB	Besonders schwere Fälle von Bestechlichkeit und Bestechung
0	IntBestG	Gesetz zur Bekämpfung der Internationalen Bestechung
1	EUBestG	EU-Bestechungsgesetz

Tabelle 1: *Anzahl der Verurteilten nach Korruptionsdelikten 2002 (Bundeskriminalamt 2004, S. 65)*

Im Vergleich zur Anzahl der potentiellen Täter ist die Anzahl der Verurteilungen bei Korruptionsdelikten gering.<sup>18</sup> Allerdings kann aus dieser Feststellung keine eindeutige Aussage zur Leistungsfähigkeit des Strafrechts abgeleitet werden. Zum einen können geringe Verurteilungszahlen das Indiz eines in der Abschreckung wirksamen Rechts sein. Andererseits können die Zahlen aber auch als Unwirksamkeit der Rechtsdurchsetzung interpretiert werden. Die Entdeckungswahrscheinlichkeit ist möglicherweise viel zu gering. Um zwischen diesen alternativen Erklärungen auswählen zu können, muss das Dunkelfeld der Korruption betrachtet werden, d.h. der Bereich der der Strafverfolgung nicht bekannt gewordenen Fälle.

Allerdings bereitet die Dunkelfeldforschung im Falle der Korruption erhebliche Probleme. Die übliche Methode der Dunkelfeldforschung – die Befragung von Opfern – versagt hier, da Korruption ein sog. „victimless crime“ ist, bei dem sich oft keine direkt Geschädigten identifizieren lassen. So basieren die vorhandenen Schätzungen auf Meinungen von Fachleuten. Einige Experten aus der Korruptionsfahndung geben das Dunkelfeld mit 95% an: Nach dieser Ansicht wird nur jede zwanzigste Korruptionstat aufgedeckt.<sup>19</sup> Andere sind der Meinung, dass das Dunkelfeld erheblich sei, sich jedoch keine statistisch belastbaren Aussagen darüber machen lassen.<sup>20</sup>

<sup>18</sup> Vgl. Hettinger (2003; S. 111-112).

<sup>19</sup> Vgl. Bannenberg und Schuppensteiner (2004; S. 37-38).

<sup>20</sup> Vgl. Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz (2001; S. 162), Bundeskriminalamt (2004).

Im Lichte dieser Erkenntnisse über das Dunkelfeld lassen die Zahlen der Kriminalstatistik den Schluss zu, dass nur ein geringer Teil der Täter durch das Strafrecht erfasst wird. Hettinger bezeichnet die Verurteiltenzahlen aus dem Hellfeld im Vergleich zum Dunkelfeld als „mehr als mager“<sup>21</sup>. Auch Tanzi bemerkt in diesem Zusammenhang: „In the real world, relatively few people are punished for acts of corruption, in spite of the extent of the phenomenon.“<sup>22</sup> Das im Vergleich zum Hellfeld hohe Dunkelfeld belegt, dass die Täter sich offenbar nicht durch das Recht abschrecken lassen. Bannenberg und Schaubensteinern bemerken hierzu: „Die Bilanz der Strafandrohung ohne Strafverfolgung fällt im Bereich der wirtschaftskriminellen Korruption dramatisch schlecht aus.“<sup>23</sup>

Offenbar versagen die strafrechtlichen Instrumente gegenwärtig bei der Eindämmung korrupter Praktiken. Die präventive Abschreckungswirkung des Strafrechts scheint nicht ausreichend zu sein. Es lässt sich zusammenfassen:

*Ein hoher Teil von Korruptionstaten wird gegenwärtig durch das Strafrecht nicht verhindert.*

Der Reformbedarf ist deutlich. Die klassische Theorie gibt hier eine eindeutige Empfehlung: Erhöhung der erwarteten Strafe durch Verschärfung des Strafmaßes und/oder Erhöhung der Entdeckungswahrscheinlichkeit. Deswegen wird diesem Instrument von Ökonomen typischerweise eine herausragende Bedeutung bei der Bekämpfung korruptiven Verhaltens beigemessen.<sup>24</sup> Auch in der Öffentlichkeit ist diese Meinung weit verbreitet: Bei einer Forsa-Umfrage in Deutschland aus dem Jahr 2002 gaben 84% der Befragten an, dass sie für eine Verschärfung der Gesetze gegen Korruption in Deutschland sind. Und da die öffentliche Meinung in der Demokratie auch die Politik bestimmt, ist durchaus mit einer Implementierung dieser Ansätze zu rechnen.

### **3.3 Verschärfung des Strafrechts als Mittel der Wahl?**

Es stellt sich jedoch die Frage, ob eine weitere Verschärfung der Gesetze zur Prävention von Korruption tatsächlich wirkungsvoll und anderen Maßnahmen überlegen ist. Hieran sind Zweifel erlaubt. Sie lassen sich wie folgt formulieren:

*Strafrechtliche Maßnahmen können dem Problem der Korruption prinzipiell nicht hinreichend beikommen.*

Die Gründe für diese Vermutung sind in den spezifischen Eigenschaften zu suchen, durch welche sich Korruption von vielen anderen Kriminalitätsarten unterscheidet und die dafür verantwortlich sind, dass strafrechtliche Instrumente weniger gut geeignet sind, dieses Problem zu lösen. Insgesamt lassen sich 3 Punkte anführen, die Zweifel anmelden, ob eine Bekämpfung von Korruption durch Strafrecht allein Erfolge zeitigen kann:

---

<sup>21</sup> Hettinger (2003; S. 111).

<sup>22</sup> Tanzi (1998b; S. 574).

<sup>23</sup> Bannenberg und Schaubensteinern (2004; S. 38).

<sup>24</sup> Dieser Ansicht ist z.B. Lambsdorff (1999; S. 58), wobei er dieser Meinung kritisch gegenüber steht.

## **(1) Hohe Regelsetzungskosten**

Korruption ist ein extrem vielgestaltiges und wandlungsfähiges Phänomen. Dadurch gibt es immer Gesetzeslücken, die für Korruption ausgenutzt werden können; an Änderungen der Gesetze passt sich Korruption schnell an: „Kaum sind Löcher gestopft, werden anderswo neue aufgerissen.“<sup>25</sup> In einer Studie, für die Firmen zu ihren Erfahrungen und Entstellungen zu Korruption befragt wurden, wird die Aussage eines Unternehmers zitiert: “On the surface we seem to be beating it [corruption], but underneath it’s like Internet security. People make it better, then other people find ways to sneak through.”<sup>26</sup> Es gibt viele Mittel, strafbare Handlungen zu vermeiden und trotzdem Korruption zu begehen. Beispielsweise kann bei Strafbarkeit von monetären Zahlungen die Leistung nichtmonetär erbracht werden,<sup>27</sup> auch kann der Einsatz von Mittelsmännern das Unternehmen von Korruption entlasten.<sup>28</sup>

Was bedeutet diese Eigenschaft für die Korruptionsbekämpfung mit strafrechtlichem Mitteln? Dieses Instrument erfordert, dass Tatbestände und Rechtsfolgen vorher vollständig fixiert sind. Nicht ohne guten Grund formuliert § 1 StGB das rechtsstaatliche Prinzip „Keine Strafe ohne Gesetz“: „Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“<sup>29</sup>

Die enorme Wandlungsfähigkeit von Korruption führt nun aber dazu, dass es unmöglich oder prohibitiv teuer ist, alle Eventualitäten der Korruption in Gesetzen zu erfassen und diese zeitnah an veränderte Bedingungen anzupassen.<sup>30</sup> Daraus resultiert, dass der Rechtsrahmen zwangsläufig unvollständig bleibt und so dem Problem nicht hinreichend gerecht werden kann.

## **(2) Hohe Regeldurchsetzungskosten**

Bei Korruption sind oft keine direkt Geschädigten betroffen, die die Tat bemerken und sie zur Anzeige bringen. Deswegen wird bereits die Entdeckung einer Tat zum Problem. Diese Straftaten aufzudecken ist besonders kostspielig.<sup>31</sup> Generell lösen private Anzeigeersteller über 90% aller strafrechtlichen Ermittlungen aus, bei Wirtschaftskriminalität jedoch, zu der auch Korruption zählt, gehen weniger als 10% der Ermittlungen auf Anzeigen von Opfern zurück.<sup>32</sup> In vielen Fällen unterbleibt eine Anzeige auch, weil die Betroffenen einen Reputationsschaden fürchten.<sup>33</sup> Der Spruch „Wo kein Kläger, da kein Richter“ trifft hier buchstäblich zu.

Somit stellt Korruption wesentlich höhere Anforderungen an die Informationsgewinnung als viele andere Straftaten. Es ist ein sog. Kontrolldelikt: Korruption kann nur durch gezielte Kontrollen, die einen speziellen Sachverstand erfordern, überhaupt erst entdeckt werden.<sup>34</sup> So sind die Strafverfolgungsbehörden oft mit der Auswertung des Materials

---

<sup>25</sup> Eigen (2003).

<sup>26</sup> Control Risks Group (2002; S. 15).

<sup>27</sup> Vgl. Lambsdorff (1999; S. 64).

<sup>28</sup> Vgl. Bray (2005). Eine Übersicht zu Methoden, Korruption zu verschleiern, geben Bannenberg und Schauensteiner (2004; S. 77ff).

<sup>29</sup> §1 StGB.

<sup>30</sup> Dies ist bei den meisten formalen Regeln der Fall, im Falle von Gesetzen gegen Korruption sind die Kosten sehr hoch.

<sup>31</sup> Vgl. Ehrlich (1996).

<sup>32</sup> Vgl. Bannenberg (2002; S. 448).

<sup>33</sup> Vgl. Schwindt (2003; S. 429).

<sup>34</sup> Vgl. Bannenberg (2002; S. 448).

überfordert. Ein Hamburger Generalstaatsanwalt äußerte sich dazu so: „Wir stecken immer in der Schwierigkeit: Entweder wir nehmen zuviel mit und sind dann Monate lahm gelegt, alle Unterlagen zu sichten. Oder wir nehmen zuwenig mit und lassen das Entscheidende zurück. Uns als Generalisten fehlen oft die benötigten Grundkenntnisse für einen gezielten Zugriff.“<sup>35</sup>

Von daher spricht viel dafür, dass im Unterschied zu vielen anderen Kriminalitätsformen bereits zur Entdeckung von Korruption hohe Kosten aufzuwenden sind. Die begrenzten Ressourcen, die der Korruptionsprävention zur Verfügung stehen, werden so schnell aufgebraucht. Auch übersteigen die Kosten der Korruptionsbekämpfung rasch die Kosten der Korruption, so dass sich keine weitere Bekämpfung mehr lohnt.<sup>36</sup>

### (3) Anreizprobleme in der Politik und Wirtschaft

Dass Korruption als Kontrollkriminalität einzustufen ist, zieht auch noch eine andere Konsequenz nach sich: Eine Erhöhung der Kontrollintensität führt automatisch zu einer Erhöhung von Fallzahlen. Eine solche Erhöhung von Fallzahlen wird in der öffentlichen Wahrnehmung jedoch oft nicht auf die erhöhte Kontrollintensität zugeschrieben.

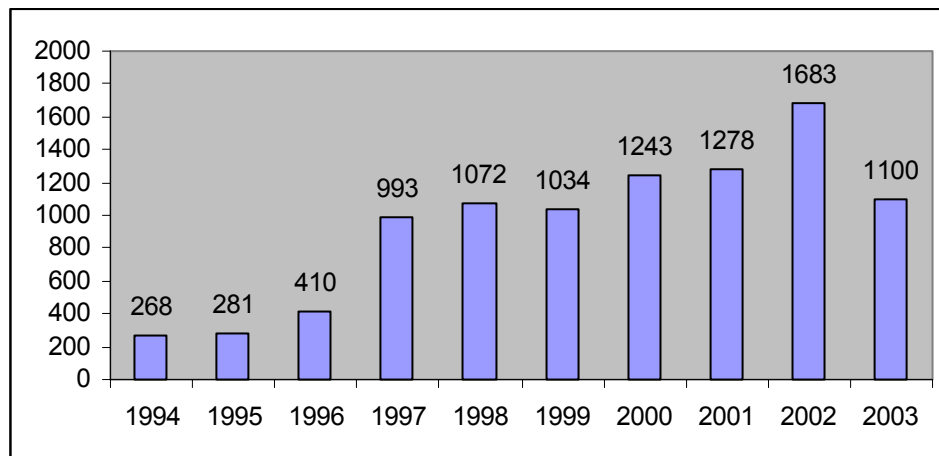


Abbildung 2: Entwicklung der Verfahrenszahlen bei Korruption in Deutschland 1994-2003 (Bundeskriminalamt 2004; S. 15)

<sup>35</sup> So zitiert bei Scholz (1995).

<sup>36</sup> Vgl. Tanzi (1998a; S. 123). Viele Autoren merken an, dass das optimale Niveau der Korruption aufgrund der Kosten der Korruptionsbekämpfung ungleich null ist, so Rose-Ackerman (1978; S. 109ff), Klitgaard (1988; S. 24), Jain (1998). Höhere Kosten der Korruptionsbekämpfung implizieren ein höheres optimales Korruptionsniveau, bei dem sich eine weitere Bekämpfung nicht mehr bezahlt macht. Kostengünstigere Bekämpfungsinstrumente könnten das optimale Korruptionsniveau jedoch nach unten verschieben.

In Abbildung 2 ist die Entwicklung der Verfahrenszahlen bei Korruptionsdelikten in Deutschland im Zeitraum 1994-2003 abgetragen. Der erste Blick auf die Daten lädt zu dem Schluss ein, das Korruptionsproblem sei in diesem Zeitraum bis 2003 stetig angewachsen. So werden solche Daten auch in der Öffentlichkeit zumeist wahrgenommen. Doch der voreilig gemachte Schluss entspricht nicht den Tatsachen. Experten der Korruptionsbekämpfung weisen darauf hin, dass die Erhöhung der Verfahrenszahlen auf die Intensivierung der Bekämpfung zurückzuführen ist.<sup>37</sup> Die Erhebungen der Weltbank finden sogar eine leichte Abnahme der Korruption in Deutschland im Zeitraum zwischen 1996 und 2002, gemessen an der Wahrnehmung von Korruption durch die internationale Wirtschaft und durch Analysten.<sup>38</sup>

Die Zunahme der in der Öffentlichkeit wahrgenommenen Korruption infolge erfolgreicher Bekämpfungsmaßnahmen führt dazu, dass daraus falsche Schlüsse über die (Un-)Fähigkeit des Rechtsstaats gezogen werden. Ein Polizeichef von New York City drückte dies folgendermaßen aus: „Wenn sie (die Zahl der registrierten Korruptionsdelikte) fällt, macht man nicht genug; wenn sie steigt, macht man ebenfalls nicht genug.“<sup>39</sup>

In den beiden Fällen wird sich dieser Fehlschluss negativ auf die Unterstützung der Wähler für die Politik auswirken. Somit stehen öffentliche Stellen der Korruptionsbekämpfung durchaus ambivalent gegenüber<sup>40</sup>, auch wenn sie nicht direkt in Korruption involviert sind. Als Folge hat die Politik keine starken Anreize, die Durchsetzung von Antikorruptionsgesetzen zu verbessern. „Korruptionsbekämpfung durch mehr Strafrecht“ ist kein Thema, das zu besetzen sich für einen politischen Unternehmer lohnen würde – ein Engagement hier wird vom Wähler zu gering honoriert. Dass effektive Maßnahmen strafrechtlicher Korruptionsbekämpfung in kurzer Frist nur Skandale und allenfalls in langer Frist positive Effekte auf Investitionen und Wachstum hervorrufen<sup>41</sup>, mag diesen Effekt noch verstärken. Das Thema wird deshalb im demokratischen Entscheidungsprozess zumeist nur stiefmütterlich behandelt.

Aus dem oben Gesagten folgt, dass die Entdeckungswahrscheinlichkeit von Korruptionstaten in der Regel sehr gering ist. Bei der Bekämpfung von Straftaten mit geringer Entdeckungswahrscheinlichkeit entsteht ein weiteres gravierendes Problem: Um die erwartete Strafe höher als den Nutzen der Straftat werden zu lassen, müssten die Strafen in diesen Fällen u.U. sehr hoch sein. So könnte der Fall eintreten, dass bei einer an sich geringfügigen Tat, die aber nur schwer entdeckt wird, die Todesstrafe angedroht werden müsste, um Anreizkompatibilität herzustellen. Abgesehen von prinzipiellen Bedenken gegen die Todesstrafe, ist es in einer Demokratie äußerst schwierig, hohe Strafen im Gesetz festzulegen und in der Gesetzesanwendung dann auch tatsächlich durchzusetzen, sofern sie dem allgemeinen Rechtsempfinden nach, in einem deutlichen Missverhältnis zur Schwere des Delikts stehen. In der Öffentlichkeit ist die Auffassung verankert, die Höhe der Strafe müsse der Schwere der Tat entsprechen. Bei Straftaten mit sehr geringer Entdeckungswahrscheinlichkeit, wie auch bei Korruption, sind solche Strafen allerdings unzureichend hoch, um abschreckend zu wirken. Unter solchen Umständen erodiert die Glaubwürdigkeit der Strafandrohung, denn im Zweifelsfall würden ex post niedrigere

---

<sup>37</sup> Vgl. Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz (2001; S. 167).

<sup>38</sup> Vgl. Werte des Control of Corruption Index der Weltbank für 1996 und 2002 unter auf <http://info.worldbank.org/governance/kkz2002/>.

<sup>39</sup> So zitiert bei Mischkowitz u.a. (2000; S. 29-30).

<sup>40</sup> Vgl. Mischkowitz u.a. (2000; S. 30).

<sup>41</sup> Vgl. Andvig u.a. (2000; S. 131).

Strafen verhängt, als ex-ante angedroht wurden.<sup>42</sup> So bemerkt Tanzi, dass sich in der Realität in den meisten Ländern eine Diskrepanz zwischen der im Gesetz festgesetzten und der tatsächlich verhängten Strafhöhe beobachten lässt.<sup>43</sup> Die potentiellen Täter antizipieren dies und stellen in Rechnung, dass nicht nur die Strafwahrscheinlichkeit, sondern auch die Strafe selbst vielleicht nicht allzu hoch ausfällt. Der abschreckenden Wirkung des Strafrechts ist das nicht förderlich.

## Fazit

Es lässt sich zusammenfassen, dass die Erfolgsaussichten einer Verschärfung von strafrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption eher skeptisch zu beurteilen sind. Vor allem gravierende Informationsprobleme, aber auch Anreizprobleme in der Politik machen das Strafrecht im Falle von Korruption oft zu einem teuren, jedoch wenig wirksamen Instrument. Die durch das Strafrecht induzierten erwarteten Strafkosten sind oft nicht hinreichend, um potentielle Täter abzuschrecken. Fremdsteuerung scheint nur begrenzt wirksam zu sein.

Was bedeutet dies für die Bereitstellung von Infrastruktur? Wenn strafrechtliche Regelungen den Beteiligten keinen wirkungsvollen Mechanismus an die Seite stellen, mittels dessen sie glaubhaft einen Verzicht auf Korruption signalisieren können, dann ist der Anreiz für die öffentlichen Akteure ungebrochen, durch Manipulation von Budgetentscheidungen Korruptionszahlungen zu maximieren. Das Problem der Fehlinvestitionen und der geringen Qualität der Infrastruktur lässt sich so nicht lösen. Zusammenfassend kann die Argumentation dieses Abschnitts in These 2 formuliert werden:

*These 2: Aufgrund spezifischer Eigenschaften des Korruptionsphänomens können strafrechtliche Instrumente allein Korruption nicht hinreichend wirksam bekämpfen.*

Deswegen muss angesichts des ungelösten Problems der Korruption nicht die strafrechtliche Bekämpfung intensiviert, sondern nach anderen, leistungsfähigeren und kostengünstigeren Instrumenten gesucht werden. Der Identifikation solcher Mechanismen widmet sich der nächste Abschnitt.

## 4. Korruptionsprävention durch Selbststeuerung

Das gegenwärtige Strafrecht als Instrument der Fremdsteuerung – Regelsetzung und Durchsetzung durch eine externe Instanz – scheint im Falle der Korruption aufgrund der gravierenden informationalen Probleme nur beschränkt wirksam zu sein. So liegt der Schluss nahe, dass Instrumente gesucht werden müssen, die die vorhandenen Informationen besser nutzen. Die eine Möglichkeit ist es, durch kluge Reformen des Strafrechts, wie Einführung von Kronzeugenregelungen und differenzierten Strafen für Korruption, Anreize der Akteure zur Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden zu setzen, und somit die Informationsproblematik zu lindern.<sup>44</sup> Hier soll jedoch über prinzipiell neue Maßnahmen der Bekämpfung von Korruption nachgedacht werden. Dabei stellen sich zwei Fragen:

---

<sup>42</sup> Vgl. Pechlivanos (2005; S. 106).

<sup>43</sup> Vgl. Tanzi (1998b; S. 544).

<sup>44</sup> Vgl. Pies (2003; S. 12-14).

1. Wo soll der Geltungsbereich der Regeln angesiedelt sein? Global, national oder lokal? (Ebene)
2. Wie sollen sie sinnvollerweise gesetzt werden? (Methode)

### **(1) Wo? - lokal und dezentral**

Antikorruptionsgesetze haben in der Regel den Nationalstaat als Geltungsbereich. Über alle Konstellationen und Branchen hinweg werden einheitliche Regeln gesetzt. Doch eine Eigenschaft des Problems der Korruption ist es, dass es sehr vielschichtig und sehr wandlungsfähig ist. Dies verringert die Leistungsfähigkeit zentraler Regeln, die die unterschiedlichsten Korruptionsphänomene über einen Kamm scheren müssen (siehe Behauptung 2.1). Wie kann unter diesen Bedingungen ein effektiverer Regelrahmen aussehen? – Es bietet sich an, Regeln für einzelne Bereiche aufzustellen, in denen das Phänomen homogen ist. Dies kann z.B. eine einzelne Branche oder sogar ein einzelnes (Groß-)Projekt sein. Regeln, die auf die konkreten Bedürfnisse zugeschnitten sind, können wesentlich leistungsfähiger sein als allgemeine Regeln. So kann ein weitaus höherer Grad der Vollständigkeit erreicht werden: „Lokale“ Regeln müssen weitaus weniger Eventualitäten berücksichtigen als globale. Fazit: Korruption kann lokal besser bekämpft werden als national.

### **(2) Wie? - Selbststeuerung**

Dezentralisierung schließt den Fremdbezug von Regeln nicht aus. Doch im vorigen Abschnitt ist gezeigt worden, dass Informationsgewinnung über Korruption durch Externe mit sehr hohen Kosten verbunden ist. Für das Design von Instrumenten der Korruptionsprävention bedeutet dies, dass es sinnvoll ist, dass diejenigen, die über die Informationen verfügen, ihr Wissen auch zur Korruptionsbekämpfung einsetzen. Die Akteure, die unmittelbar mit dem Problem in Berührung kommen, müssen die Regeln daher am besten selbst setzen und deren Einhaltung überwachen. Nur so kann das vorhandene Wissen optimal genutzt werden. Selbststeuerung ist bei derartigen Informationsproblemen kostengünstiger als Fremdsteuerung.

Diese Überlegungen legen den Schluss nahe, dass die Installation dezentraler Mechanismen der Selbststeuerung einen wichtigen Beitrag zur Reduktion von Korruption leisten kann. Dies lässt sich abschließend als These zusammenfassen:

***These 3:** Instrumente der Selbststeuerung tragen den Eigenschaften des Problems Rechnung und können einen entscheidenden Beitrag zur Prävention von Korruption leisten.*

## **4.1 Selbststeuerung in der Praxis**

Das Entstehen solcher Instrumente in der Praxis ist gegenwärtig verstärkt zu beobachten. Dabei handelt es sich um Selbstverpflichtungen von Unternehmen, Korruption nicht anzuwenden und unternehmensinterne Maßnahmen gegen Korruption einzuführen. So kommen z.B. in vielen Unternehmen Verhaltensrichtlinien, sog. Codes of Conduct, zum Einsatz. Diese Regeln steuern das Verhalten der Mitarbeiter in korruptionsgefährdeten Bereichen und sehen häufig auch Sanktionen für Abweichungen vor.<sup>45</sup> Auch zwischen Unternehmen und auf Branchen-

---

<sup>45</sup> Vgl. zu unternehmerischen Maßnahmen der Korruptionsprävention Klitgaard (1988), Pieth (1995), Wiehen (1999), OECD (2000; S. 169-180), Gordon und Miyake (2001), Control Risks Group (2002), Transparency International (2004a). Eine Zusammenstellung von über 850 Codes of Ethics bietet die Website <http://www.iit.edu/departments/csep/PublicWWW/codes/index.html>.



ebene ist die Entstehung von Selbstverpflichtungen gegen Korruption zu beobachten.<sup>46</sup> Diese Instrumente erlauben es den Unternehmen insbesondere, dem Druck der öffentlichen Meinung Genüge zu leisten und sich vor Reputationsschäden durch Korruptionsfälle zu schützen. So liegen diese Antikorruptionsmaßnahmen mittels Selbststeuerung durchaus im Interesse der Unternehmen und induzieren darüber hinaus positive externe Effekte für die Gesellschaft: Das Niveau der Korruption und die damit verbundenen Schäden für die Infrastruktur und für andere Bereiche werden reduziert.

Allerdings ist die Installation der Instrumente der Korruptionsprävention mit Kosten für die betroffenen Akteure verbunden. Deshalb werden sie nur in dem Maße durchgeführt, wie der Nutzen der Maßnahmen für die einzelnen Unternehmen die ihnen entstehenden Kosten überwiegt. Da jedoch durch die Korruptionsprävention positive Externalitäten für die Gesellschaft entstehen, ist davon auszugehen, dass das gesamtgesellschaftlich optimale Niveau der Selbststeuerung höher als das von den Unternehmen individuell gewählte sein wird. Somit müssen Instrumente gefunden werden, die den Unternehmen Anreize für eine weiterreichende Korruptionsprävention geben.

## **5. Enabling Environment: Recht als Anreiz zur Selbststeuerung**

Wie können solche Anreize für Selbststeuerung ausgestaltet werden? Rechtliche Maßnahmen, die sich auf die strafrechtliche Verfolgung von Personen beschränken, stoßen schnell an Grenzen. Das Recht kann jedoch auch an einer anderen Stelle ansetzen: an den Anreizen der Akteure zur Regelsetzung mittels Selbststeuerung. Es müssen Anreize für die relevanten Akteure (bzw. Organisationen) geschaffen werden, sich um die Aufstellung von Regeln zu bemühen, die das Verhalten einzelner Individuen wirksam kanalisieren. Recht ist hier nicht ein Instrument der Fremdsteuerung, sondern ein Instrument zur Unterstützung der Selbststeuerung.

Solche Ansätze des Rechts sind in anderen Bereichen durchaus üblich. Gefährdungshaftung ein Beispiel dafür.<sup>47</sup> Im Bereich der Korruptionsbekämpfung jedoch sind rechtliche Maßnahmen stark auf das Personenstrafrecht konzentriert. Insofern dürfte die die Anwendung von rechtlichen Instrumenten zur Unterstützung der Selbststeuerung, die sich in anderen Bereichen bewährt haben, auf den Bereich der Korruptionsprävention noch große Wirkungspotentiale bieten.

Ein Instrument der Anreizsetzung für Selbststeuerung ist das Unternehmensstrafrecht<sup>48</sup> bzw. die Unternehmenshaftung. Die Einführung bzw. verstärkte Anwendung<sup>49</sup> dieser Instrumente in Deutschland wird z.Z. kontrovers diskutiert.<sup>50</sup> Unternehmensstrafrecht bzw. -haftung

---

<sup>46</sup> Vgl. zu Selbststeuerungsansätzen, die mehrere Unternehmen involvieren: Eigen (1995; S. 67), Hess (1996), Wiehen (2001), Transparency International (2002b), Wiehen (2003), Transparency International (2004b).

<sup>47</sup> Vgl. Erlei, Leschke und Sauerland (1999; S. 287-295).

<sup>48</sup> Die Verwendung des Begriffs „Strafrecht“ in der Diskussion ist gebräuchlich, jedoch problematisch. In Deutschland ist das Strafrecht ausschließlich für Personen anwendbar. Die Einführung eines Strafrechts für Unternehmen würde eine grundsätzliche Strafrechtsreform voraussetzen. Dies ist jedoch nicht das Ziel. Es soll lediglich um wirksame Regelungen zur Haftung von Unternehmen gehen. Daher wird im Folgenden der Begriff „Unternehmenshaftung“ verwendet.

<sup>49</sup> Mit den Regelungen für den Verfall nach §73 StGB und der Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen § 30 OWiG sind in Deutschland im Prinzip Instrumente für eine Unternehmenshaftung vorhanden, jedoch finden sie derzeit kaum Anwendung in der Praxis. So gilt es zu überlegen, wie diese Instrumente reformiert werden können, um bessere Wirkung zu entfalten.

<sup>50</sup> Vgl. Pieth (1999; S. 349-350), Bannenberg (2002; S. 409ff), Bannenberg (2003; S. 131), Bannenberg und

bedeutet, dass ein Unternehmen für die Vergehen seiner Mitarbeiter durch Geldstrafen haftbar gemacht werden kann. Diese Strafe mindert zunächst den Gewinn. So sind die primär Geschädigten die Eigenkapitalgeber – Aktionäre oder Gesellschafter. Wenn das Unternehmen durch die Strafe in seiner Existenz gefährdet ist, sind aber auch alle übrigen Stakeholder, also Kreditgeber, Management, Belegschaft, Lieferanten und Kunden, im Falle von Korruption, die von einem Mitarbeiter begangen wird, in Mitleidenschaft gezogen.

Diese Haftungsregelung hat eine bemerkenswerte Anreizwirkung. Im Interesse einer effektiven Korruptionsbekämpfung gilt es doch, das Wissen und Können der unternehmerischen Prinzipale – so z.B. der Kapitalgeber – für diesen Zweck zu mobilisieren.<sup>51</sup> Die Haftung auch für unverschuldete Korruptionsfälle im Unternehmen ist ein Instrument dazu: Sie gibt den Kapitalgebern, aber auch den anderen Stakeholdern einen Anreiz, ex-ante wirksame unternehmensinterne Regeln gegen Korruption einzuführen und deren Befolgung auch durchzusetzen. Da diese Akteure über viel mehr spezifisches Wissen verfügen, weil sie die Strukturen und Prozesse im Unternehmen kennen, sind die von ihnen installierten Antikorruptionsmaßnahmen und Durchsetzungsmechanismen effektiver und kostengünstiger als ein direkt an die Person der Täter gerichtetes Strafrecht. Diese Zusammenhänge sind in Abbildung 3 illustriert. Die Akteure innerhalb des Unternehmens, der die Korruption begehen können, sind als Klienten bezeichnet, und diejenigen, die Regeln für diese Akteure installieren können, z. B. die Kapitalgeber, als Prinzipale.

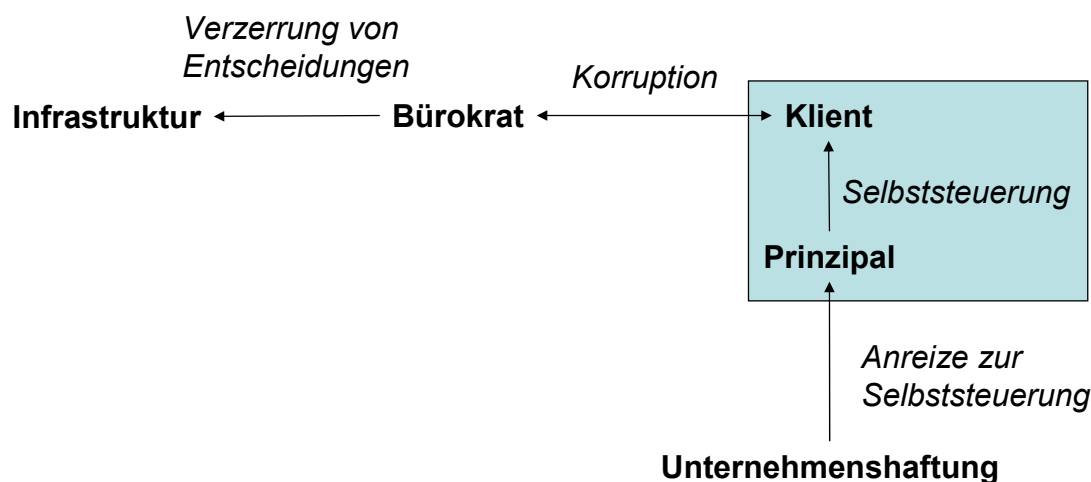


Abbildung 3: Ansatzpunkte der Regelungen zur Unternehmenshaftung

Auf der Ebene der Regeln, die direkt das Verhalten steuern, sind Recht und Selbststeuerung Substitute. Die Entscheidung für die eine oder andere Form der Regelsetzung muss hier aufgrund von Leistungs- und Kostenüberlegungen getroffen werden, so wie es in den vorherigen Abschnitten bereits skizziert wurde: These 3 formuliert, dass Recht bei der Korruptionsbekämpfung auf dieser Ebene nicht sehr leistungsfähig ist. Doch wenn Recht auf der Metaebene wirkt, indem es die Selbststeuerung auf der unteren Regelebene unterstützt, ist die Situation ganz anders: Das Recht auf der Metaebene und die Selbststeuerung auf der Regelebene sind Komplemente, die sich gegenseitig wirksam unterstützen können. Somit lässt sich zusammenfassen:

---

Schaupensteiner (2004; S. 209). Für einen Überblick der ökonomischen Diskussion zu dem Thema und weitere Literatur siehe Lott (2000).

<sup>51</sup> Vgl. Pies (2002; S. 40-41).

***These 4:*** *Das Recht sollte eher Anreize zur Selbststeuerung bei Korruptionsprävention fördern, als die strafrechtliche Verfolgung der Individuen zu perfektionieren.*

Mit dieser These wird ein Bogen geschlagen von der Feststellung der Notwendigkeit der Korruptionsprävention für Infrastrukturprojekte über die Analyse der Wirkungspotentiale der unterschiedlichen Regelarrangements Strafrecht und Selbststeuerung für die Prävention von Korruption bis hin zur Feststellung einer neuen Rolle des Rechts bei der Korruptionsbekämpfung. Das Ergebnis ist, dass Instrumente unternehmerischer Selbstbindung eine Schlüsselrolle bei der Prävention von Korruption spielen können. Das Recht sollte die Anreize der Akteure unterstützen, solche Maßnahmen einzuführen. Dies ist wichtig, wenn man daran interessiert ist, eine effiziente Infrastruktur zu schaffen.

***Fazit:*** *Wer eine effektive Infrastrukturpolitik will, sollte die unternehmerischen Antikorruptionsmaßnahmen fördern!*

## *Literaturverzeichnis*

- Andvig, Jens Chr., Odd-Helge Fjeldstad, Inge Amundsen, Tone Sissener und Tina Søreide (2000): Research on Corruption: A policy-oriented survey, Michelsen Institute (CMI) & Norwegian Institute of International Affairs, Bergen/Oslo.
- Bannenberg, Britta (2002): Korruption in Deutschland und ihre strafrechtliche Kontrolle: eine kriminologisch-strafrechtliche Analyse, Neuwied, Kriffel.
- Bannenberg, Britta (2003): Korruption in Deutschland - Befunde und Konsequenzen, in: Verena von Nell, Gottfried Schwitzgebel und Matthias Vollet (Hrsg.), Korruption: Interdisziplinäre Zugänge zu einem komplexen Phänomen, Wiesbaden, S. 119-137.
- Bannenberg, Britta und Wolfgang Schauensteiner (2004): Korruption in Deutschland: Portrait einer Wachstumsbranche, München.
- Bhagwati, Jagdish N. (1982): Directly Unproductive, Profit-Seeking (DUP) Activities, in: Journal of Political Economy, Bd. 90, S. 988-1002.
- Bray, John (2005): The Use of Intermediaries and other Alternatives to Bribery, in: Johann Graf Lambsdorff, Markus Taube und Matthias Schramm (Hrsg.), The New Institutional Economics of Corruption, London und New York, S. 93-111.
- Bundeskriminalamt (2004): Lagebild Korruption Bundesrepublik Deutschland 2003, <http://www.bka.de/lageberichte/ko/blkorruption2003.pdf>.
- Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2001): Erster Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin, [http://www.bmj.bund.de/enid/77168b5747ec5426f9df784ea10f2393\\_0/5q.html](http://www.bmj.bund.de/enid/77168b5747ec5426f9df784ea10f2393_0/5q.html).
- Control Risks Group (2002): Facing Up to Corruption: Survey Results 2002, [http://www.crg.com/html/service\\_level2.php?area=publication&id=61](http://www.crg.com/html/service_level2.php?area=publication&id=61).
- Della Porta, Donatella und Alberto Vannucci (1997): The Perverse Effects of Political Corruption, in: Paul Heywood (Hrsg.), Political Corruption, Oxford, S.100-122.
- Ehrlich, Isaac (1996): Crime, Punishment, and the Market for Offenses, in: Journal of Economic Perspectives, Bd. 10, S. 43-67.
- Eigen, Peter (1995): Bündnispartner im Kampf gegen internationale Korruption, in: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), Korruption in Deutschland: Ursachen, Erscheinungsformen, Bekämpfungsstrategien; Dokumentation; eine Tagung der Friedrich-Ebert-Stiftung am 16. und 17. Februar 1995 in Berlin, Berlin, S. 63-69.
- Eigen, Peter (2003a): "In meinem Job kann man graue Haare bekommen", in: Cash, Ausgabe vom 12.09.2003.
- Erlei, Matthias, Martin Leschke und Dirk Sauerland (1999): Neue Institutionenökonomik, Stuttgart.

- Gordon, K. und M. Miyake (2001): Business Approaches to Combating Bribery: A Study of Codes of Conduct, in: *Journal of Business Ethics*, 34(3-4), S. 161-173.
- Gupta, Sanjeev, Hamid Davoodi und Rosa Alonso-Terme (1998): Does Corruption Affect Income Inequality and Poverty? *International Monetary Fund Working Paper*, Nr. 98/76.
- Hess, Gerhard (1996): Präventionsmöglichkeiten aus Sicht der Bayrischen Bauindustrie, in: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), 1. Nachfragekonferenz zur Korruption in Deutschland; Dokumentation; eine Tagung der Friedrich-Ebert-Stiftung am 6. September 1996 in Berlin, Berlin, S. 73-77.
- Hettinger, Michael (2003): Die strafrechtlichen Regelungen zur Eindämmung korrupten Verhaltens, in: Verena von Nell, Gottfried Schwitzgiebel, Matthias Vollett (Hrsg.), *Korruption: Interdisziplinäre Zugänge zu einem komplexen Phänomen*, Wiesbaden, S. 99-118.
- Jain, Arvind K. (1998): Corruption: An Introduction, in: Arvind K. Jain (Hrsg.), *Economics of Corruption*, Boston, S. 1-12.
- Klitgaard, Robert E., (1988): *Controlling Corruption*, Berkeley.
- Krueger, Anne O. (1974): The Political Economy of the Rent-Seeking Society, in: *American Economic Review*, Bd. 64, S. 291-303.
- Krueger, Anne O. (1993). Virtuous and Vicious Circles in Economic Development, in: *American Economic Review*, Bd. 83, S. 351– 355.
- Lambsdorff, Johann Graf (1999): Korruption als mühseliges Geschäft - Eine Transaktionskostenanalyse, in: Mark Pieth und Peter Eigen (Hrsg.), *Korruption im internationalen Geschäftsverkehr*, Neuwied und Kriftel, S. 56-88.
- Lambsdorff, Johann Graf (2002): Corruption and Rent Seeking, in: *Public Choice*, Bd. 113, S. 97–125.
- Lott, John R. Jr. (2000) Corporate Criminal Liability, in: Boudewijn Bouckaert und Gerrit De Geest (Hrsg.), *Encyclopedia of Law and Economics*, Band V: The Economics of Crime and Litigation , Cheltenham, S. 492-501.
- Lundahl, Mats (1997): Inside the Predatory State: The Rationale, Methods, and Economic Consequences of Cleptocratic Regimes, in: *Nordic Journal of Political Economy*, Bd. 24, S. 31-50.
- Mauro, Paolo (1997): The Effects of Corruption on Growth, Investment and Government Expenditure: A Cross Country Analysis, in: Kimberly Ann Elliot (Hrsg.) *Corruption and the Global Economy*, Washington D.C., S. 83-107.
- Mauro, Paolo (1998): Corruption and the Composition of Government Expenditure, *Journal of Public Economics*, Bd. 69, S. 263–279.

- Mischkowitz, Robert, Heike Bruhn, Roland Desch, Gerd-Ekkehard Hübner und Dieter Beese (2000): Einschätzungen zur Korruption in Polizei, Justiz und Zoll, BKA-Forschungsreihe, Bd.46, Wiesbaden.
- Mo, P. Hung (2001): Corruption and economic growth, in: Journal of Comparative Economics, Bd. 29, S. 66–79.
- OECD (2000): No Longer Business as Usual. Fighting Bribery and Corruption.
- Pechlivanos, Lambros (2005): Self-Enforcing Corruption: Information Transmission and Organizational Response, in: Johann Graf Lambsdorff, Markus Taube und Matthias Schramm (Hrsg.), The New Institutional Economics of Corruption, London und New York, S. 93-111.
- Pies, Ingo (2002): Korruption: Eine ökonomische Analyse mit einem Ausblick auf die Wirtschafts- und Unternehmensethik, in: Volker Arnold (Hrsg.), Korruption, Strafe und Vertrauen, Verteilungs- und Steuergerechtigkeit, Umweltethik, Ordnungsfragen, Berlin, S. 13-46.
- Pies, Ingo (2003): Korruption: Diagnose und Therapie aus wirtschaftsethischer Sicht, in: Verena von Nell, Gottfried Schwitzgebel, Matthias Vollet (Hrsg.): Korruption. Interdisziplinäre Zugänge zu einem komplexen Phänomen, Wiesbaden 2003, S. 41-63.
- Pieth, Mark (1995): Empfehlungen der OECD gegen Korruption im internationalen Geschäftsverkehr, in: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), Korruption in Deutschland: Ursachen, Erscheinungsformen, Bekämpfungsstrategien; Dokumentation; eine Tagung der Friedrich-Ebert-Stiftung am 16. und 17. Februar 1995 in Berlin, Berlin, S. 57-62.
- Pieth, Mark (1999): Die Strafbarkeit aktiver Bestechung ausländischer Beamter, in: Mark Pieth und Peter Eigen (Hrsg.), Korruption im internationalen Geschäftsverkehr, Neuwied und Kriftel, S. 341-353.
- Rose-Ackerman, Susan (1978): Corruption. A Study in Political Economy. London und New York.
- Rose-Ackerman, Susan (1999): Corruption and Government: Causes, Consequences, and Reform, London.
- Rose-Ackermann, Susan (1997): The Political Economy of Corruption, in: Kimberly Ann Elliot (Hrsg.) Corruption and the Global Economy, Washington D.C., S. 31-60.
- Scholz, Reiner (1995): Korruption in Deutschland, Reinbeck bei Hamburg.
- Schwindt, Hans-Dieter (2003): Kriminologie, 13. Auflage, Heidelberg.
- Tanzi, Vito (1998a): Corruption and the Budget: Problems and Solutions, in: Arvind K. Jain (Hrsg.), Economics of Corruption, Boston, S. 111-128.
- Tanzi, Vito (1998b): Corruption around the World: Causes, Consequences, Scopes, and Cures, in: IMF Staff Papers, Bd. 45(4), S. 559-594.

- Tanzi, Vito und Hamid Davoodi (1997): Corruption, Public Investment, and Growth, IMF Working Paper Nr. 97/139.
- Transparency International (2002a): Transparency International Bribe Payers Index: Erläuterungen und Tabellen,  
[http://www.transparency.de/uploads/media/DOK360\\_BPI\\_2002-05-14.pdf](http://www.transparency.de/uploads/media/DOK360_BPI_2002-05-14.pdf)
- Transparency International (2002b): The Integrity Pact The Concept - The Model and the Present Applications: A Status Report 31.01.2005.
- Transparency International (2004): Integrity Pact and Public Contracting,  
[http://www.transparency.org/integrity\\_pact/index.html](http://www.transparency.org/integrity_pact/index.html), 09.11.2004.
- Transparency International (2004a): Business Principles for Countering Bribery,  
[http://www.transparency.org/building\\_coalitions/private\\_sector/business\\_principles/dnl/business\\_principles2.pdf](http://www.transparency.org/building_coalitions/private_sector/business_principles/dnl/business_principles2.pdf), 01.11.2004.
- Tullock, Gordon (1967): The Welfare Costs of Tariffs, Monopolies, and Theft, in: Western Economic Journal, Bd. 5, S. 224–232.
- Wei, Shang-Jin (1997): How Taxing Is Corruption on International Investors, NBER Working Paper Nr. 6030, Cambridge, Massachusetts.
- Wiehen, Michael (1999): Auftragsvergabe, in: Mark Pieth und Peter Eigen (Hrsg.), Korruption im internationalen Geschäftsverkehr, Neuwied und Kriftel, S. 492-518.
- Wiehen, Michael (2003): Der Integritätspakt von Transparency International: Das Konzept und seine mögliche Anwendung in Deutschland,  
<http://www.transparency.de/fileadmin/pdfs/30.25.02Integritaetspakt03-11-26.pdf>, 31.01.2005.
- Wiehen, Michael H. (2001): Kontrollinstrumentarien der Korruptionsprävention und -bekämpfung in Deutschland, Aus Politik und Zeitgeschichte (B 32-33/2001).

## DISKUSSIONSPAPIERE

- Nr. 05-4     **Ingo Pies, Peter Sass**  
Selbstverpflichtung als Instrument der Korruptionsprävention bei  
Infrastrukturprojekten
- Nr. 05-3     **Ingo Pies**  
Theoretische Grundlagen demokratischer Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik  
– Der Beitrag von Karl Marx
- Nr. 05-2     **Ingo Pies, Markus Sardison**  
Wirtschaftsethik
- Nr. 05-1     **Johanna Brinkmann, Ingo Pies**  
Corporate Citizenship: Raison d’être korporativer Akteure aus Sicht der  
ökonomischen Ethik
- Nr. 04-14    **Markus Sardison**  
Macht - eine interaktionsökonomische Betrachtung
- Nr. 04-13    **Ingo Pies, Alexandra von Winning**  
Wirtschaftsethik
- Nr. 04-12    **Markus Beckmann, Ingo Pies**  
Sustainability by Corporate Citizenship
- Nr. 04-11    **Markus Beckmann, Johanna Brinkmann, Valerie Schuster**  
10 Thesen zu Corporate Citizenship als Ordnungsverantwortung –  
Ein interaktionsökonomisches Forschungsprogramm
- Nr. 04-10    **Ingo Pies**  
Nachhaltige Politikberatung: Der Ansatz normativer Institutionenökonomik
- Nr. 04 – 9    **Markus Beckmann, Thomas Mackenbrock, Ingo Pies, Markus Sardison**  
Mentale Modelle und Vertrauensbildung – Eine wirtschaftsethische Analyse
- Nr. 04 - 8    **Thomas Fitschen**  
Der „Global Compact“ als Zielvorgabe für verantwortungsvolles Unternehmertum – Idee mit Zukunft oder Irrweg für die Vereinten Nationen?
- Nr. 04 - 7    **Andreas Suchanek**  
Überlegungen zu einer interaktionsökonomischen Theorie der Nachhaltigkeit
- Nr. 04 - 6    **Karl Homann**  
Gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen. Philosophische,  
gesellschaftstheoretische und ökonomische Überlegungen



- Nr. 04 – 5 **Ingo Pies**  
Wirtschaftsethik als Beitrag zur Ordnungspolitik – Ein interdisziplinäres Forschungsprogramm demokratischer Politikberatung
- Nr. 04 – 4 **Henry Meyer zu Schwabedissen/ Ingo Pies**  
Ethik und Ökonomik: Ein Widerspruch?
- Nr. 04 – 3 **Ingo Pies**  
Theoretische Grundlagen demokratischer Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik  
Der Beitrag Milton Friedmans
- Nr. 04 - 2 **Ingo Pies / Cora Voigt**  
Demokratie in Afrika – Eine wirtschaftsethische Stellungnahme zur Initiative „New Partnership for Africa’s Development“ (NePAD)
- Nr. 04 - 1 **Ingo Pies / Markus Sardison**  
Ethik der Globalisierung: Global Governance erfordert einen Paradigmawechsel vom Machtkampf zum Lernprozess
- Nr. 03 - 7 **Ingo Pies**  
Korruption: Diagnose und Therapie aus wirtschaftsethischer Sicht
- Nr. 03 - 6 **Ingo Pies**  
Sozialpolitik und Markt: eine wirtschaftsethische Perspektive
- Nr. 03 - 5 **Johanna Brinkmann/ Ingo Pies**  
Der Global Compact als Beitrag zu Global Governance: Bestandsaufnahme und Entwicklungsperspektiven
- Nr. 03 - 4 **Karl Homann**  
Braucht die Wirtschaftsethik eine „moralische Motivation“?
- Nr. 03 - 3 **Ingo Pies**  
Weltethos versus Weltgesellschaftsvertrag – Methodische Weichenstellungen für eine Ethik der Globalisierung
- Nr. 03 - 2 **Ingo Pies**  
GLOBAL SOCIAL CONTRACT  
On the road to an economically-sound Ethics of Globalization
- Nr. 03 - 1 **Ingo Pies**  
WELT-GESELLSCHAFTS-VERTRAG: Auf dem Weg zu einer ökonomisch fundierten Ethik der Globalisierung

**Autoren:**

**Prof. Dr. Ingo Pies**

Inhaber des Lehrstuhls für Wirtschaftsethik, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg  
Forschungsgebiete: Wirtschaftsethik, Institutionenökonomik, Ordnungspolitik und Global Governance, Corporate Citizenship

**Dipl.-Vw.Peter Sass**

Doktorand am Lehrstuhl für Wirtschaftsethik, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg  
Forschungsgebiete: Institutionenökonomik und New Governance.